

Hallo Herr Keck,

wir hatten über den Ablauf der praktischen Gesellenprüfung im Graveurhandwerk gesprochen, die von der Prüfungskommission in den Räumlichkeiten der Berufsschule Pforzheim abgenommen wird.

Die Besonderheit bei künftigen Prüfung liegt darin, dass die Prüflinge nach Abgabe der Prüfungsstücke beim Ausschuss eine längere Wartezeit bis zum Beginn der auftragsbezogenen Fachgespräche haben.

Nach § 12 Abs. 3 der Graveurausbildungsverordnung vom 3. Juni 2016 (BGBl. I S. 1298) soll jeder Prüfling ein Prüfungsstück anfertigen. Nach der Anfertigung wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch über die Anfertigung des Prüfungsstücks geführt.

Fraglich ist nunmehr, wie ein mögliches Verlassen des Schulgeländes während der Wartezeit durch Prüflinge zu bewerten wäre.

Zunächst meine Einschätzung, dass das zwischenzeitliche Verlassen des Schulgeländes durch Prüflinge nicht als Abbruch oder als Nichtteilnahme an der Prüfung i.S.d. § 23 Gesellenprüfungsverordnung zu bewerten wäre, sofern der Prüfling rechtzeitig zum Beginn des Fachgesprächs wieder erscheinen würde. Der Prüfung hat allerdings Sorge zu tragen, dass er rechtzeitig zu Beginn seines Fachgesprächs wieder bei der Prüfung anwesend wäre.

Mit Sicherheit muss aber davon ausgegangen werden, dass das Verlassen des Schulgeländes während der Wartezeit zum Verlust des Unfallschutz der gesetzlichen Unfallversicherung führen wird.

Während des Zeitraums der Prüfung (sowie für den unmittelbaren Weg von und zur Prüfung selbst) stehen die Prüflinge unter dem Schutz des für das Ausbildungsunternehmen zuständigen Berufsgenossenschaft. Zuständiger Unfallversicherungsträger während der Gesellenprüfung ist die für das Ausbildungsunternehmen zuständige Berufsgenossenschaft.

Ein Verlassen des Schulgeländes während der Wartezeit muss als private Verrichtung eingestuft werden mit der Folge, dass der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erlischt.

Ich empfehle deshalb, die Prüflinge zu Beginn der Prüfung über diesen Sachverhalt zu informieren und sich vor Verlassen des Schulgeländes beigefügte Erklärung unterschreiben zu lassen

Erklärung

Ich bin von der Prüfungskommission der praktischen Gesellenprüfung im Graveurhandwerk darüber informiert worden, dass ein mögliches Verlassen des Schulgeländes während der Dauer der Prüfung zum Verlust des Unfallschutz der gesetzlichen Unfallversicherung führt und ich somit das Schulgelände auf eigene Gefahr verlasse.

Pforzheim, den

Unterschrift Prüfling.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Kollegen des Prüfungsausschusses weiterhin viel Erfolg bei der Durchführung der Gesellenprüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Vojta